

Arbeitsvertrag

zwischen

Arbeitgeber (AG)
(Firmenstempel)

und

dem Arbeitnehmer (AN) geb. am

Wohnort Straße

AN war zuletzt tätig bei

Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Tarifverträge für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich der dort genannten Ausschlussfristen.

1. Einstellung erfolgt mit Wirkung vom nach Lohn- und Gehaltsgruppe des zur Zeit geltenden Lohn- und Gehaltstarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Schleswig-Holstein.

Die Einstellung erfolgt als

2. Das Arbeitsverhältnis wird abgeschlossen:

auf Probe bis **Die Probezeit ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist. (1 Monat für gewerbliche AN mit zweitägiger Kündigungsfrist; 3 Monate für Angestellte mit 14tägiger Kündigungsfrist während der vereinbarten Probezeit. Für Schwerbehinderte kann eine Probezeit von bis zu 6 Monaten vereinbart werden; die Kündigungsfrist während dieser Zeit beträgt 14 Tage).**

auf unbestimmte Zeit,

befristet von bis

(Auch während der Befristung kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden).

als Aushilfe für die Zeit vom bis

(eine aushilfsweise Beschäftigung ist nur bis zur Dauer von einem Monat zulässig. In den ersten 14 Tagen beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, danach 3 Tage).

Das Recht der Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen **fristlos** zu kündigen, bleibt unberührt.

3. Die Arbeitszeit beträgt

..... Stunden monatlich ausschließlich der Essenspausen. **Mehrarbeit und Überstunden dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des AG bzw. seines Stellvertreters geleistet und müssen bis zur nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung abgerechnet und bezahlt werden.** Ergibt sich die betriebliche Notwendigkeit zur Leistung von Überstunden während der Abwesenheit des AG bzw. seines Stellvertreters, so sind diese möglichst am kommenden Tage, im Verhinderungsfall innerhalb von drei Tagen, anzumelden.

4. Die Gehalts-/Lohnzahlung erfolgt am Ende des Lohnzahlungszeitraums unter Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge.

5. Die Bruttolöhne verstehen sich ohne Abgabe von Kost und Wohnung. Der AG kann zu den jeweils geltenden amtlichen Sachbezugswerten mit dem AN den Kauf von Verpflegung bzw. die Anmietung von Wohnraum vereinbaren.

6. Das Gehalt/Der Festlohn/Der Garantielohn beträgt € brutto monatlich.

7. Soweit die unter Ziffer 6. dieses Vertrages vereinbarte Vergütung über dem Tariflohn liegt, wird der Mehrbetrag zunächst als Abgeltung auf eventuell anfallende Mehrarbeit bzw. nicht gewährte freie Tage angerechnet.

8. An Berufskleidung wird vereinbart:

9. Der AN verpflichtet sich, vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit dem AG eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung über eine Belehrung durch das Gesundheitsamt oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachzuweisen, gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz.

Der AN ist weiterhin verpflichtet, im Fall des Auftretens der in der Belehrung genannten gesundheitlichen Beschwerden bzw. festgestellten Infektionskrankheiten dies unverzüglich dem AG zu melden. Im Unterlassungsfalle macht sich der Mitarbeiter unter Umständen schadensersatz- und regresspflichtig.

10. Dem AN ist untersagt,

a) sich in Räumen aufzuhalten, in denen er keine Arbeit zu verrichten pflegt, ausgenommen in solchen Räumen, die ihm ausdrücklich zum Aufenthalt angewiesen sind;

b) Besuch in Betriebsräumen ohne ausdrückliche Einwilligung der Betriebsleitung zu empfangen;

c) jegliche Verkäufe auf eigene Rechnung vorzunehmen;

d) im Betrieb zu rauchen, außer in den Räumen, in denen es ausdrücklich zugelassen ist.

11. Für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis von einem Vertragspartner vertragswidrig nicht aufgenommen oder vertragswidrig vorzeitig beendet wird, ist bei AN in den Lohn- und Gehaltsgruppen 1 bis 4 des jeweils gültigen Lohn- und Gehaltstarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Schleswig-Holstein eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/4 des tariflichen Monatslohnes, bei allen übrigen AN in Höhe von 1/2 des tariflichen Monatslohnes brutto = netto zu zahlen, ohne daß es des Nachweises eines entstandenen Schadens bedarf. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Verschulden.
12. Die Abtretung und Verpfändung von Lohn und sonstigen Ansprüchen auf Vergütung ist ausgeschlossen.
Für die Bearbeitung einer Lohnpfändung kann dem AN 1 % der Pfandsumme als Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt werden.
13. Der AG behält sich vor, dem AN eine andere zumutbare Tätigkeit innerhalb des Betriebes/der Betriebsabteilung zuzuweisen, die den Vorkenntnissen und Fähigkeiten des AN entspricht. Macht er hiervon Gebrauch, so ist er verpflichtet, zumindest die bisherige Vergütung weiterzuzahlen.
14. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist jede Nebenbeschäftigung unzulässig, durch die die Arbeitsleistung des AN beeinträchtigt werden kann oder die Interessen des AG in sonstiger Weise beeinträchtigt werden können.
15. Bei Erkrankung hat der AN seine Arbeitsunfähigkeit dem AG unverzüglich zu melden und die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Erkrankung vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der AN verpflichtet, vor Ablauf eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.
16. Erlangt der AN infolge einer Verletzung, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, Schadensersatzansprüche gegen Dritte, so tritt er seine Ansprüche in der Höhe an den AG ab, wie dieser Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall leistet.
17. Für den Fall, daß mit dem AN ein Mietverhältnis abgeschlossen ist, handelt es sich hierbei um einen Werkwohnungsvertrag.
18. Der AN ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift dem AG unverzüglich mitzuteilen.
19. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
20. Zusätzliche Vereinbarungen:

● **Bei Kündigung oder Aufhebungsvertrag**

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt der Kündigung / Abschluß eines Aufhebungsvertrages persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

● **Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis**

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

- Mir ist bekannt und ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich gem. § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG verpflichtet bin, meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

.....
Datum und Unterschrift des Arbeitgebers

.....
Arbeitnehmer

Bestätigung über erhaltene Arbeitspapiere

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses wurden übergeben:

..... Bescheinigung über gewährten bzw. abgegoltenen Urlaub Originalzeugnisse/Zeugnisabschriften*) Amtl. Gesundheitszeugnis/bzw. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
..... Versicherungsausweis gegebenenfalls Arbeiterlaubnis

....., den 20.....
Arbeitgeber

Bestätigung

Ich erkläre, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgende Arbeitspapiere zurückerhalten zu haben:

..... Bescheinigung über gewährten bzw. abgegoltenen Urlaub Originalzeugnisse/Zeugnisabschriften*) Amtl. Gesundheitszeugnis/bzw. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
..... Versicherungsausweis gegebenenfalls Arbeiterlaubnis

....., den 20.....
Arbeitnehmer

*) Nichtzutreffendes streichen